

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 244/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Überbrückungsgeld (Übbg) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2000.
- 2 Die Beklagte hat die Leistung ua mit der Begründung abgelehnt, bei der Existenzgründung des Klägers ab 1. Januar 2000 handele es sich um eine Betriebsübernahme, sodass davon auszugehen sei, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt und die Aufwendungen für die soziale Sicherheit in der Anlaufzeit habe sicherstellen können. Da die für den einschlägigen Förderungszweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt seien, sei es grundsätzlich sachgerecht, die Bewilligung von Übbg auf die Fälle echter Existenzneugründungen zu beschränken (Bescheid vom 20. März 2001; Widerspruchsbescheid vom 4. September 2001).
- 3 Während das Sozialgericht (SG) den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger Übbg zu gewähren (Urteil des SG vom 20. Februar 2004), hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen (Urteil vom 5. August 2005). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe bei der Ablehnung der Gewährung von Übbg das ihr nach § 57 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - in der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung zustehende Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt.
- 4 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine Divergenz und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Entscheidung des LSG weiche insoweit von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts <BSG> (SozR 3-4190 § 55a Nr 1) ab, als nach dieser Entscheidung die Leistungsablehnung im Rahmen des Ermessens nicht allein mit der Erschöpfung der Haushaltsmittel begründet werden dürfe. Demgegenüber argumentiere das LSG fehlerhaft, dass die Beklagte weitere Gesichtspunkte bemüht habe, deren Berücksichtigung eine Abweichung von den Grundsätzen dieser Entscheidung rechtfertigte. Entgegen der Ansicht des LSG habe die Beklagte jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht ausreichend gewürdigt. Offenbar reduziere die Beklagte die Leistungen contra legem auf die Fälle, in denen nicht eine Betriebsübernahme stattgefunden habe. Darin liege auch eine grundsätzliche Bedeutung der Sache, weil die Beklagte das Gesetz offensichtlich fehlerhaft auslege.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)



und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist und (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend deutlich eine Rechtsfrage formuliert ist; denn der Kläger führt aus, die grundsätzliche Bedeutung liege in der offensichtlich fehlerhaften Gesetzesauslegung. Es dürfte deshalb eher davon auszugehen sein, dass der Kläger im Ergebnis lediglich eine falsche Entscheidung des LSG rügt; dies aber ist nicht Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.
- 7 Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, weil der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage in keiner Weise darlegt hat. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das BSG zu der Rechtsfrage noch keine einschlägige Entscheidung gefällt hat bzw die schon vorliegenden Urteile die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht oder nicht umfassend beantwortet haben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Hierzu hat der Kläger nicht einmal eine entsprechende Behauptung aufgestellt. Er verweist sogar im Gegenteil auf eine Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen sein soll.
- 8 Auch die Voraussetzungen für die Darlegung der Divergenz sind nicht erfüllt. Hierfür hätte der Kläger schlüssig dartun müssen, dass das LSG einem abstrakten Rechtssatz des BSG in der von ihm zitierten Entscheidung widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s zu dieser Voraussetzung nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dies ist nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht der Fall. Vielmehr hat das LSG danach die Entscheidung des BSG seiner Entscheidung sogar zu Grunde gelegt und - wie im Urteil des BSG - darauf abgestellt, dass die Beklagte die Leistung nicht "allein" wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel abgelehnt, sondern besondere Umstände des Einzelfalls angenommen habe, mit der die Beklagte ihre Entscheidung zu Recht begründet habe. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers hat somit das LSG keinen vom BSG abweichenden Rechtssatz aufgestellt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

